

Für Strassenaufbrüche, welche nicht in Zusammenhang mit einer Baubewilligung stehen, werden pro aufgebrochenes Strassenstück CHF 150.00 Bearbeitungsgebühren in Rechnung gestellt.

Mit Unterzeichnung des Gesuchsformulars bestätigt der Gesuchsteller die Allgemeinen Bedingungen dieses Formulars (Rückseite) sowie die Technischen Vorschriften (Beilage) gelesen zu haben und zu kennen.

### Bewilligungsinhaber:

Name: .....

Adresse: .....

Ort: .....

Tel. Nr.: .....

### Rechnungsadresse:

Name: .....

Adresse: .....

Ort: .....

### Beschreibung des Aufbruches:

Ort: .....

Zweck: .....

Baubeginn: .....

Bauende: .....

### Unternehmer:

Name: .....

Adresse: .....

Ort: .....

Muss eine Fussgängerverbindung umgeleitet werden? Ja  Nein

Muss eine Strasse gesperrt werden? Ja  Nein

Sind andere Werke betroffen? Ja  Nein

Wenn ja welche? Swisscom  Kanalisation  Elektrisch

Wasser  Kabel-TV

**Beilage: 2 Grundbuchplankopien (mit Angabe der genauen Lage / Grösse)**

**Ort und Datum:**

**Bauherrschaft:**

.....

.....

z. K.:

– Repol  – Feuerwehr

– Spital  – .....

## Allgemeine Bedingungen

1. Nach Möglichkeit sind die Leitungen im Ramm- oder Durchstossverfahren in die Gemeindestrassen einzubringen. Erst wenn dies infolge technischer Probleme oder unverhältnismässiger Mehraufwendungen nicht realisierbar ist, darf die Strassenfahrbahn aufgebrochen werden (Allgemeine Verordnung zum Baugesetz § 44 Abs. 2).
2. Die Ausführung hat fachgerecht zu erfolgen, gemäss den aktuellen VSS-Normen (VSS = Vereinigung Schweiz. Strassenfachleute, Seefeldstrasse 9, 8008 Zürich).
3. Der Bewilligungsinhaber ist Eigentümer der von ihm erstellten Anlagen. Die Kosten für Erstellung, Anpassung und Unterhalt gehen zu Lasten des Bewilligungsinhabers.
4. Für sämtliche Aufwendungen, die bei Veränderungen oder bei Unterhaltsarbeiten an der Strasse durch das Bestehen der bewilligten Anlagen verursacht werden, muss der Bewilligungsinhaber aufkommen.
5. Sämtliche im Strassengebiet vorzunehmenden Arbeiten dürfen nur mit Bewilligung der Bauverwaltung / Gemeinderat ausgeführt werden. Projektänderungen gegenüber den bewilligten Eingabeplänen bedürfen der Zustimmung der Bauverwaltung. In diesem Falle sind ihr je 2 Exemplare der Ausführungspläne abzuliefern.
6. Der Bewilligungsinhaber haftet sowohl der Gemeinde Burg als auch Dritten gegenüber für jeden Schaden, der aus dem Bestehen, Betrieb oder Unterhalt seiner Anlagen entsteht. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für allfällige Beschädigungen der Anlagen, die infolge Verkehrseinwirkung oder aus irgendeinem anderen Grunde entstehen.
7. Der Bewilligungsinhaber hat sich rechtzeitig über allfällige vorhandene Leitungen zu vergewissern. Bei Berührung von Durchlässen, Leitungen, Marksteinen und dergleichen sind diese zu sichern und die besonderen Weisungen der Eigentümer oder der Bauverwaltung einzuholen.
8. Alle durch den Bau der Anlage entstehenden Kosten für Anpassungen, Veränderungen, Instandstellungen an Gemeindeeigentum oder Eigentum Dritter sowie die Rekonstruktion von Grenzeichen trägt der Bewilligungsinhaber.
9. Für spätere Strassenaufbrüche (z.B. Leitungsreparaturen) sind neue Bewilligungen einzuholen.
10. Für die Signalisierung und Markierung gelten die entsprechenden VSS-Normen und die kantonalen Merkblätter des Departements Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Tiefbau (Merkblatt RM.TV.021).
11. Diese Bewilligung kann jederzeit ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen wegfallen oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Bei Verzicht auf die Bewilligung oder bei deren Widerruf kann die Gemeinde die Entfernung der erstellten Anlagen und die Wiederinstandstellung der Strasse unter Kostenfolge verlangen.

## Die Bewilligung für das umschriebene Gesuch wird unter folgenden Bedingungen erteilt:

1. Die allg. Bedingungen und die Technischen Vorschriften der Gemeinde Burg sind strikte einzuhalten.
2. Rechtsmittelbelehrung:  
Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Gemeinderat Burg schriftlich Beschwerde erhoben werden. Eine allfällige Beschwerde muss eine Begründung und einen Antrag enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen, ebenso vorhandene Beweismittel.